

Bundessozialgericht

- 9 RV 140/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 4. Februar 1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l, Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter F r a n k und D ö r i n g für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 17. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin bezog ab 1947 nach saarländischem Versorgungsrecht eine Witwenbeihilfe unter Berücksichtigung ihres Einkommens. Seit 1. August 1959 wurde der Betrag auf 12,- DM, seit 1. März 1960 auf 27,50 DM, seit dem 1. Juni 1960 auf 19,80 DM und seit dem 1. Juni 1961 auf 11,-- DM monatlich festgestellt (Bescheide vom 23. September 1959, 20. Juli 1960, 15. Dezember 1960 und 17. Juli 1961). Diese Leistung entzog das Versorgungsamt der Klägerin mit Bescheid vom 13. Juni 1967 zum Ende des auf die Zustellung des Verwaltungsaktes folgenden Monats nach Art. I §§ 3 und 6 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Saarland (EGBVG-Saar) vom 16. August 1961 (BGBl I 1292), weil der Klägerin der Härteausgleich bei Fortgelten des saarländischen Rechts ab 1. Juni 1963 wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 164,-- DM (§ 37 a Abs. 3, § 40 Abs. 6 Satz 3 Reichsversorgungsgesetz - RVG -) nicht mehr gewährt worden wäre; ein Rechtsanspruch auf Versorgung nach dem zum 1. Juni 1960 im Saarland eingeführten BVG wurde verneint, denn nach rechtsverbindlicher Entscheidung, die gemäß Art. I § 2 EGBVG-Saar wirksam bleibe, sei der Tod des Ehemannes keine Schädigungsfolge gewesen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 2. August 1967). Das Sozialgericht (SG) hob den Bescheid vom 13. Juni 1967 idF des Widerspruchsbescheides auf, soweit er die Entziehung der Beihilfe gemäß Art. I § 6 EGBVG-Saar betrifft (Urteil vom 7. Juni 1972). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Dezember 1974): Die angefochtenen Bescheide seien mitsamt ihrer Begründung rechtmäßig. Der Besitzstand der Klägerin sei insoweit gewahrt, als ihr der Härteausgleich für die Zeit ab Verkündung des EGBVG-Saar als eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Zuwendung" weiterhin gewährt worden sei. Die Entziehung richtete sich nach den früheren saarländischen Vorschriften. Die Regelung des Art. I § 6 EGBVG-Saar lasse keinen Raum für die Ansicht des SG, daß diese Vorschrift nicht anwendbar sei, solange der Gesetzgeber nicht die Einkommensgrenzen zur Feststellung der Bedürftigkeit den seit 1956 veränderten Verhältnissen angepaßt habe. Die Entziehung stelle auch keine unzulässige Rechtsausübung dar. Die Klägerin habe insbesondere nicht aufgrund des langjährigen Bezugs darauf vertrauen können, daß ihr die von ihrem Einkommen abhängige Leistung nicht mehr entzogen werde.

Die Klägerin hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie vertritt die Auffassung, die Berufung habe die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betroffen und sei deshalb nach § 148 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen gewesen. Im übrigen rügt sie die Verletzung des Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBVG-Saar. Der Sinn und Zweck der Vorschrift rechtfertigten die Entziehung der Zuwendung ab 1967 nicht. Die gesetzliche Regelung setze die Fortgeltung der früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften des Saarlandes voraus; dann müsse davon ausgegangen werden, daß die Einkommensgrenzen dieser Bestimmungen nach 1956 ebenso wie vorher regelmäßig an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt worden wären. Die entsprechende Grenze hätte 1963 und erst recht 1967 weit über 164,-- DM monatlich gelegen. Um den Besitzstand der Klägerin durch die zutreffende Rechtsanwendung zu wahren, brauche die Geltung des Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBVG-Saar allerdings nicht von der gesetzlichen Festsetzung neuer Einkommensgrenzen abhängig gemacht werden. Jedoch müsse die Anwendung von der unterstellten Fortgeltung des saarländischen Rechts ausgehen, und dies schließe eine an die jeweiligen Verhältnisse angepaßte Fortentwicklung des Rechts ein, die den Besitzstand sichere. Andernfalls habe der Beklagte nach Treu und Glauben das Recht zur Entziehung der Leistung verwirkt; sein Recht habe er dadurch, daß er eine erkennbar ungerechte und offensichtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

unbillige Schwäche des Gesetzes absichtlich zu Lasten der Klägerin benutzt habe, unzulässig ausgeübt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, das SG hätte die Berufung zulassen müssen. In sachlich-rechtlicher Ansicht wendet er sich insbesondere gegen den Vorwurf der unzulässigen Rechtsausübung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat mit Recht die Berufung als statthaft behandelt, was bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu überprüfen ist (BSG, 2, 225, 226 f). Die Berufung war nicht nach § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen. Sie könnte zwar die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse betroffen haben; denn die Entziehung der umstrittenen Leistung wurde mit einer Änderung der maßgebenden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Rechtsvorschriften (BSG 10, 202, 203; 15, 208 f = SozR Nr. 14 zu § 62 BVG; SozR Nr. 1 zu § 145 SGG; BSG 33, 145 = SozR Nr. 19 zu § 145 SGG; SozR Nrn. 39 und 40 zu § 62 BVG) und mit Überschreiten der im früheren saarländischen Versorgungsrecht festgesetzten Einkommensgrenze begründet. Dann wäre aber die Berufung deshalb statthaft gewesen, weil von der umstrittenen "Umstellung" die Gewährung der Grundrente abhängt. "Grundrente" in diesem Sinn des § 148 Nr. 3 SGG ist nicht bloß eine solche im gesetzestechnischen Sinn des BVG (§ 31 Abs. 1 bis 4, §§ 40, 46 BVG), sondern auch ein Härteausgleich, der an die Stelle einer Witwen-Grundrente tritt, falls die Entziehung oder Gewährung streitig ist; das galt auch für die vor dem Inkrafttreten des BVG nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz gezahlten Renten, die ebenfalls nicht in eine Grund- und eine Ausgleichsrente aufgeteilt waren (BSG 1, 41, 43). "Grundrenten" haben eine gemeinsame Funktion: sie sollen die Folge der Schädigung ausgleichen, bei den Hinterbliebenen den Verlust des Ernährers (BSG 30, 21, 25 = SozR Nr. 39 zu § 30 BVG); das traf auch für die der Klägerin entzogene Versorgungsleistung zu.

Den Bescheid vom 25. August 1971 über die Ablehnung einer Kann-Leistung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG, zu dem noch kein Widerspruchsbescheid ergangen ist, hat das LSG zutreffend als nicht nach § 96 SGG in das Verfahren vor dem SG einbezogen behandelt; denn er betrifft eine Leistung unter völlig anderen Voraussetzungen als diejenige nach Art. I § 6 EGBVG-Saar.

Die Rentenentziehung hat das LSG mit Recht bestätigt.

Die Klägerin bezog nach saarländischem Versorgungsrecht eine "Witwenbeihilfe" als einen vom Bedürfnis abhängigen Härteausgleich, weil angenommen wurde, ihr Ehemann sei während seiner Kriegsgefangenschaft ohne ursächlichen Zusammenhang mit ihr an Lungenkrebs verstorben (Erlaß des Regierungspräsidenten des Saargebietes über die vorläufige Regelung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Rentenzahlung an die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 20. Oktober 1945 - AB1 S. 39 -, Gesetz über die einheitliche Regelung und Neufestsetzung der Versorgungsgebührrnisse der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen sowie über die Versorgung einer bestimmten Gruppe ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen vom 23. Juni 1948 - AB1 S. 1004 -, Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen - AB - zu § 40 RVG in der für das Saarland geltenden Fassung des Gesetzes Nr. 515 vom 9. Juli 1956, § 113 RVG, Nr. 2 Abs. 3 der Anlage 11 zum RVG, Nrn. 2 ff der AB zu § 40 RVG - AB1 1956, S. 957, 1577; 1957, S. 8, 825). Diese Leistung wurde ihr durch den insoweit nicht angefochtenen Bescheid nach Art. I § 3 Satz 1 EGBVG-Saar bis zum Ablauf des Monats der "Umstellung" belassen. Zur Weitergewährung dieses Härteausgleichs als "Zuwendung" nach Art. I § 6 Abs. 1 EGBVG-Saar in Höhe des Betrages, der ihr im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes (16. August 1961) "zustand", mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist es nicht gekommen. Vielmehr hat der Beklagte mit Recht diese Zuwendung der Klägerin für die weitere Zeit nach Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBVG-Saar versagt; denn es waren Verhältnisse eingetreten, bei deren Vorliegen die nach saarländischem Versorgungsrecht gewährte Leistung ebenfalls entzogen worden wäre. Ab 1. Juni 1963 überschritt das Einkommen der Klägerin die Einkommensgrenze, die nach saarländischem Versorgungsrecht die Bedürftigkeit als Voraussetzung für den Härteausgleich bestimmte. Die Höhe der Witwenrente als Bemessungsmaßstab für die Einkommensgrenze (Nr. 2 AB zu § 40 RVG, § 40 Abs. 4, § 37 Abs. 2 RVG) war 1956 für die Klägerin auf 19.200 Fr festgesetzt worden; das entsprach 164,-- DM. Später trat keine Änderung ein. Ab Januar 1957 wurden wohl vorübergehende Vorschüsse der Rentenversicherung nicht als Einkommen angerechnet (Gesetz Nr. 577 über die Gewährung von Vorschußzahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 8. April 1957 - AB1 S. 511 -). Mit Wirkung ab 1. September 1957 wurde nur eine



Übergangszulage zu den Leistungen gewährt (Gesetz Nr. 605 über die Gewährung einer Übergangszulage zu Leistungen aus der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und zu anderen sozialen Leistungen vom 22. November 1957 - AB1 1958 S. 74 -). 1959 wurden für die anschließende Zeit bloß Ausgleichszulagen zu den jeweiligen Versorgungsgebührrnissen und Überbrückungsbeihilfen in Höhe eines Unterschiedsbetrages zwischen Leistungen nach saarländischem Recht und solchen nach dem BVG für die Zeit nach der Übergangszeit (Kap. II Art. 3 des Saarvertrags vom 27. Oktober 1956 - BGB1 II 1587 -) bis zur Einführung des BVG im Saarland gezahlt (Art. II des Gesetzes Nr. 682 über die Änderung des RVG usw. vom 3. Juli 1959 - AB1 S. 1077 -). Dabei wurden aber jeweils ausschließlich die Versorgungsgebührrnisse der einzelnen Versorgungsberechtigten erhöht, jedoch blieben die gesetzlichen Beträge für die einzelnen Grundleistungen, soweit nach ihnen andere Versorgungsleistungen zu berechnen waren, unberührt.

Das SG hat Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBVG-Saar für nicht anwendbar gehalten, solange die Einkommensgrenzen des saarländischen Rechts nicht der seit 1956 eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt worden sind. Diese Ansicht ist mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar; demnach sind die Verwaltung und die Gerichte an das Gesetz gebunden. Für eine Auslegung des Gesetzes in der Richtung, die SG und Revision für richtig halten, besteht kein Raum. Auch ist eine Lücke im Gesetz, d.h. eine planwidrige Unvollständigkeit, die der Richter ausfüllen dürfte und müßte (BSG SozR 3200 § 81 Nr. 2; 2200 § 1251 Nr. 11), insoweit in diesem ausgewogenen Geflecht des Überleitungsrechtes nicht zu erkennen (vgl. zur Bindung an die Vorschrift über das Inkrafttreten eines Gesetzes: BSG vom 29. Oktober 1975 - 12 RJ 192/74 -). Der Gesetzgeber hat unmißverständlich zu verstehen gegeben, was er unter der umstrittenen Besitzstandswahrung (vgl. BSG 39, 1, 3 = SozR 3100 § 3 Nr. 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien) versteht. Dabei hat er die Erhaltung des Besitzstandes erschöpfend und abschließend geregelt (BSG 25, 153, 154



- 8 -

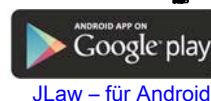
= SozR Nr. 1 zu Art. I § 2 EGBVG-Saar; SozR Nr. 2 zu Art. I § 2 EGBVG-Saar; SozR Nr. 4 zu Art. I § 4 EGBVG-Saar). Im Ergebnis soll die Rechtsposition gesichert bleiben, die der einzelne Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EGBVG-Saar hatte (BSG 23, 283). Speziell die Härteausgleichs-Empfänger sollen nicht besser gestellt werden, als sie nach früherem saarländischen Versorgungsrecht standen und weiterhin ständen, falls diese Vorschriften noch gültig und nicht zum 1. Juni 1960 gemäß Art. III §§ 1 und 4, Art. I § 1 Abs. 1 Satz 1 EGBVG-Saar mit der vorher in § 2 IV, A, Nr. 5 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl I 316) und in Art. IV § 2 des 1. Neuordnungsgesetzes (NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) vorbehaltenen, durch Art. I § 1 EGBVG-Saar angeordneten Einführung des BVG im Saarland außer Kraft getreten wäre. Während einerseits die Voraussetzung für die Witwenbeihilfe nach saarländischem Recht fortgefallen ist, ist andererseits diese Art von Härteausgleich nach dem BVG nicht vorgesehen. Gemäß § 89 BVG in den bis zum 1. NOG geltenden Fassungen und den dazu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Arbeit (vgl. zum Beispiel Rundschreiben vom 8. April 1952 - BVBl 1952, 47; Rundschreiben vom 7. Februar 1961 - BVBl 1961, 36 -) genügt ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Gesundheitsstörung und Tod einerseits und dem militärischen Dienst oder der Kriegsgefangenschaft andererseits nicht; vielmehr müssen weitere Voraussetzungen hinzutreten, falls ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich ist. Ob ungeachtet dessen wegen Besonderheiten des Einzelfalles, die eine Härte ergeben, ein Ausgleich nach Art. I § 12 EGBVG-Saar gewährt werden kann, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu prüfen. Dem Bundesgesetzgeber muß das saarländische Recht bekannt gewesen sein; er muß also gewußt haben, daß Härteausgleich und ähnliche "Zuwendungen" von einer bestimmten Bedürftigkeit abhängen, und muß die letzten Einkommensgrenzen gekannt haben. Der Gesetzgeber hat demnach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

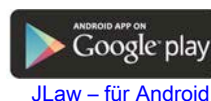


Nachteile, die für die Zukunft durch spätere wirtschaftliche Veränderungen in Verbindung mit dem bis 1960 gültigen Recht des Saarlandes eintreten, in Kauf genommen. Wohl hätte früher das saarländische Versorgungsrecht, soweit es einkommensabhängige Leistungen regelt, laufend in enger Bindung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung verbessert werden können. Dies wäre auch seit dem 1. Januar 1957, dem Zeitpunkt, seit dem das GG im Saarland gilt (Art. 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarlandfrage - BGBl 1956 II 1589 -; Gesetz dazu vom 22. Dezember 1956 - BGBl II 1587 -; §§ 1 zu 20 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 - BGBl I 1011 -), in Anpassung an das BVG möglich gewesen, und zu dieser Änderung auf dem zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gehörenden Rechtsgebiete (Art. 74 Nr. 10 GG) wäre das Saarland mit Zustimmung der Bundesregierung ermächtigt gewesen (§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1956, § 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1959). Aber davon wird kein Gebrauch gemacht worden sein, weil das saarländische Versorgungsrecht im allgemeinen und gerade auch in der Witwenversorgung für Fälle dieser Art günstiger war als das in jener Zeit geltende BVG und allmählich an dieses Bundesrecht angepaßt werden sollte (BSG SozR Nr. 4 zu Art. I § 4 EGBVG-Saar). Die oben beschriebenen Veränderungen des saarländischen Versorgungsrechts lassen erkennen, daß nach dem Willen des saarländischen Gesetzgebers die Bedürftigkeitsgrenzen unberührt bleiben sollten. Im übrigen wurde auch das BVG, soweit es einkommensabhängige Leistungen regelt, nach 1956 nur einmal, und zwar durch das 6. Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 1. Juli 1957 (BGBl I 661) geringfügig und dann erst zum 1. Juni 1960 durch das 1. NOG wesentlich verbessert. Soweit die Klägerin einen Nachteil dadurch erleidet, daß in dem sie betreffenden saarländischen Recht nach 1956 die Einkommensgrenzen nicht erhöht worden sind, beruht dies nicht auf der "Umstellung" auf Bundesrecht; schon deshalb kann auch die Umstellungsvorschrift des Art. I § 6 Abs. 2



Satz 1 EGBVG-Saar nicht zu ihren Gunsten anders ausgelegt werden, als es Wortlaut und Sinn der Vorschrift gebieten und zulassen. Nachdem das saarländische Versorgungsrecht am 1. Juni 1960 außer Kraft getreten ist, könnte es nicht mehr rückwirkend geändert werden. Ob seither bei Fortgelten des saarländischen Versorgungsrechts oder unter der Fiktion der Fortgeltung die maßgebende Einkommensgrenze entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung hätte erhöht werden müssen, muß auch deshalb außer Betracht bleiben, weil nur der persönliche Besitzstand zu wahren ist. Die Weiterzahlung des Härteausgleichs über den Monat der "Umstellung" (August 1967) hinaus richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, die zuletzt bei Außerkrafttreten des saarländischen Versorgungsrechts, d.h. am 1. Juni 1960, galten. Eine nachträgliche Leistungsverbesserung ab 1. Juni 1960 wäre sachwidrig und mit den Grundsätzen der "Umstellung" und Anpassung an das Bundesrecht nicht vereinbar; denn solche Leistungen sind nach dem 1960 im Saarland eingeführten BVG nicht vorgesehen und sollen, soweit sie früher zuerkannt wurden, nur dann, wenn ihre Voraussetzungen nicht später entfallen sind, in der Höhe des Jahres 1961 erhalten bleiben. Aus allen diesen Gründen kann die Klägerin auch nicht im Ergebnis so gestellt werden, als ob das saarländische Recht nachträglich für die Zeit ab 1963 zu ihren Gunsten geändert worden wäre. Wenn sich die wirtschaftliche Lage der Klägerin erst später derart gebessert hat, daß der Härteausgleich nunmehr nach saarländischem Recht nicht mehr hätte gewährt werden können, bleibt der Vorteil unangetastet, daß die Klägerin weiterhin bis zum Ende des Umstellungsmonats diese Leistung bezog.

Die Verwaltung hatte - entgegen der Ansicht des SG - keinen Ermessensspielraum für die "Umstellung" in der Richtung, daß sie unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse den Besitzstand hätte wahren und neue Bedürftigkeitskriterien für die Zeit ab 1. September 1961 entwickeln dürfen und müssen. Die klare Regelung des



- 11 -

Art. I § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBVG-Saar bietet nicht den geringsten Anhalt für einen solchen Ermessensspielraum. Vielmehr "ist" nach dieser Vorschrift unter der bestimmt geregelten Voraussetzung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nach früherem saarländischen Recht maßgebend sein sollen, "die Zuwendung nach Abs. 1 zu entziehen". Davon zu unterscheiden ist die Ermächtigung des Abs. 1, nach dem Ermessen der Verwaltung die Leistung überhaupt zu gewähren. Für die Ausübung eines Ermessens und damit für die Anwendung von Ermessensmaßstäben zu Abs. 1 ist aber kein Raum, sofern die Leistung nach Abs. 2 entzogen werden muß, sobald ein Entziehungstatbestand im Sinne dieser Vorschrift eintritt.

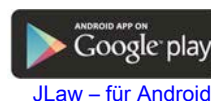
Schließlich könnten die angefochtenen Bescheide, soweit darin die Entziehung der Witwenbeihilfe angeordnet worden ist, nicht wegen unzulässiger Rechtsausübung als rechtswidrig (§ 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGG) teilweise aufgehoben werden; der Beklagte hat das Entziehungs-"Recht" nicht verwirkt. Vielmehr war er - wie bereits dargelegt - zur Einstellung des Härteausgleichs gesetzlich verpflichtet. Ausnahmsweise darf nach einem allgemeinen, auch das Recht der Kriegsopferversorgung beherrschenden Rechtsgrundsatz ein Recht gemäß Treu und Glauben nicht im Widerspruch zum eigenen früheren Verhalten und damit unzulässigerweise ausgeübt werden. Ein Sonderfall davon ist die Verwirkung. Sie setzt im einzelnen außer einem längeren Zeitablauf besondere Umstände voraus, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des zuständigen Rechtsgebietes das verspätete Geltendmachen des Rechts als illoyal, d.h. als pflicht- und gesetzeswidrig erscheinen lassen; außerdem muß der Schuldner auf ein gleichbleibendes Verhalten des Gläubigers vertraut haben und haben dürfen mit der Schlußfolgerung, der andere werde sein Recht nicht mehr ausüben; er muß sich schließlich durch entsprechende Maßnahmen darauf eingerichtet und durch das erwartungswidrige Geltendmachen des Rechts einen zusätzlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nachteil erlitten haben (Urteile des erkennenden Senats vom 25. Januar 1972 - 9 RV 268/71 - = BVB1 1972, 73, und vom 11. September 1975 - 9 RV 30/75 -; BSG 35, 91, 94 ff = SozR Nr. 31 zu § 41 VerwG). Diese Voraussetzungen sind hier im wesentlichen nicht gegeben. Da der Beklagte die Entziehung auf das erst im August 1961 erlassene EGBVG-Saar stützt, kann allein die Zeit seitdem bis zu dem 6 Jahre danach erlassenen Verwaltungsakt unter den genannten Gesichtspunkten gewertet werden. Diese Zeit reichte aber nicht, um ein Vertrauen darauf zu begründen, daß der Klägerin die zuvor 14 Jahre lang - in häufig wechselnder Höhe - gewährte Leistung belassen werde. Wegen der Arbeitsbelastung, die mit der "Umstellung" verbunden war, mußte eine längere Zeit bis zur Verwaltungsentscheidung in Kauf genommen werden. Zudem war schon spätestens seit der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1957 eine öffentliche Diskussion darüber in Gang, wie das Recht der Kriegsopferversorgung des Saarlandes zukünftig geregelt werde, mithin der Fortbestand eines Härteausgleichs nach einer Angleichung an das Bundesrecht mindestens fraglich. In der Zwischenzeit hat die Verwaltung auch in keiner Weise bei der Klägerin das Vertrauen begründet, sie werde den Härteausgleich immer behalten. Vielmehr hat der Beklagte kraft gesetzlicher Pflicht 1967 die Leistung deshalb entzogen, weil ihre Voraussetzungen nach früherem saarländischen Recht entfallen waren, und mit dessen Außerkraftsetzen war seit der Eingliederung des Saarlandes ins Bundesgebiet zu rechnen.



- 13 -

Nach alledem muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)